

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5399 —**

**Vorschlag der Bundesregierung zur Regelung der Entschädigungs-
und Ausgleichsleistungen**

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf nimmt für sich in Anspruch, die im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 festgelegte Art und Weise der Rückgabe um die Regelung der Entschädigung und ihrer Finanzierung zu ergänzen.

1. Welche Berechnungen liegen den Ausführungen des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Jürgen Echternach, im Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 zugrunde, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz würde – ausgehend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung – einen „gewaltigen Finanztransfer von West nach Ost von mindestens sechs Mrd. DM“ (Stenographischer Bericht, 158. Sitzung, S. 13363 B) auslösen?

Der Entschädigungsfonds wird aus Finanzierungsquellen im Westen und im Osten Deutschlands gespeist. Seine Leistungen gehen teils an Berechtigte mit Wohnsitz im Westen teils an solche mit Wohnsitz im Osten. Durch die Möglichkeit des Abinvestierens wird Kapital zugunsten von Objekten im Osten mobilisiert. Der Ressourcentransfer ergibt sich aus den Mitteln, die insgesamt in den Osten fließen, abzüglich des im Osten anzusiedelnden Aufkommens aus der Vermögensabgabe sowie der Abführungen von Ländern und Kommunen.

Die Leistungen, die unmittelbar aus dem Entschädigungsfonds Berechtigten im Osten zugute kommen, werden auf rd. 5 Mrd. DM geschätzt (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen 2,5; Vertriebenenpauschale 2,4). Dem steht ein Aufkommen aus dem

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Juli 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Osten in Höhe von rd. 3 Mrd. DM gegenüber. Zur Differenz von 2 Mrd. DM kommt das durch das Abinvestieren mobilisierte Privatkapital hinzu; es wird auf mindestens 4 Mrd. DM veranschlagt.

2. Auf welchen Eckwerten und Daten beruht der Ansatz der Ausgaben des geplanten Fonds für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen in Höhe von 10,1 Mrd. DM?

Die nachfolgenden Angaben legen die Schätzungsgrundlagen für das Volumen der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen dar. Die Angaben in Nr. 1 sind aus der Lastenausgleichs-Statistik entnommen. Finanzierungskosten sind nicht berücksichtigt.

1. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen
an LA-Empfänger¹⁾ 10,608

2. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen
an Nicht-LA-Empfänger

- Leistungen an Übersiedler nach
31. Dezember 1964

$300\,000 \times \varnothing 5\,000$ DM 1,5

- Leistungen an Geschädigte mit Wohnsitz
in Ex-DDR

$500\,000 \times \varnothing 5\,000$ DM 2,5

Zwischensumme 14,608

3. Abzüglich

- Restitutionsfälle nach dem Vermögensgesetz²⁾ ./. 4,0
- Degression nach § 7 Entschädigungsge setz ./. 0,5

10,1

¹⁾ Berechnung nach LAG-Schadensstatistik und EALG – Faktoren –.

	LAG	Faktor	EALG
– Landwirtschaft	2,4	1,3	3,1
– Grundvermögen	2,6	1,3	3,4
– Betriebsvermögen	2,9	1,0	2,9
– Anteilsrechte	0,6	1,0	0,6
– Geldforderungen	1,2	0,5	0,6
– Schutzrechte	0,0013	1,0	0,001
– bewegliche Güter	<u>0,007</u>	1,0	<u>0,007</u>
	9,708		10,608

²⁾ Annahme, daß 60 Prozent der nach 1949 enteigneten Vermögenswerte rückgebbar sind.

3. Mit wie vielen Fällen an
 - a) Ausgleichsleistungen und
 - b) Entschädigungsleistungen rechnet die Bundesregierung?

Die Bundesregierung sieht für die Beantwortung dieser Frage noch keine ausreichende Schätzungsgrundlage.

Die Gesamtzahl von 2,3 Mio. Anträgen auf Ansprüche unterschiedlicher Art nach dem Vermögensgesetz, die bei den für die offenen Vermögensfragen zuständigen Behörden gestellt worden sind, lässt keinen Rückschluß auf die Zahl der Antragsteller einerseits oder der zu entschädigenden Objekte andererseits zu. Ein Antrag kann mehrere Ansprüche enthalten; umgekehrt können mehrere Antragsteller (z. B. Erbengemeinschaften) Leistungen für ein Objekt begehrn. Bislang stehen die gesetzlichen Grundlagen für Ausgleichsleistungen noch aus; Anträge (vorsorglich) auf Ausgleichsleistungen dürften dennoch bereits in erheblichem Umfang in der vorgenannten Gesamtzahl enthalten sein.

4. Stellen die von der Bundesregierung geschätzten Einnahmen von 3,4 Mrd. DM aus der Vermögensabgabe nach Artikel 3 ihres Gesetzentwurfs den erwarteten Brutto- oder Nettobetrag (Vermögensabgabe unter Anrechnung eines 100- bzw. 50prozentigen Abinvestierens) dar?

Die geschätzten Einnahmen aus der Vermögensabgabe stellen den Nettobetrag dar.

5. Mit welchem Volumen an durch Nutzung der Regelungen des Abinvestierens „verlorener“ Vermögensabgabe rechnet die Bundesregierung?

Durch die Möglichkeit des Abinvestierens wird mit der Mobilisierung von Privatkapital für Investitionen von mindestens 4 Mrd. DM gerechnet. Dem steht ein „Ausfall“ an Vermögensabgaben in Höhe von 2 Mrd. DM gegenüber.

6. Verfügt die Bundesregierung über eine Übersicht zur wahrscheinlichen Relation zwischen Bürgern der alten und Bürgern der neuen Bundesländer hinsichtlich
 - a) der Fallzahl an Ansprüchen auf Ausgleichsleistungen und Entschädigungen (beides getrennt) und
 - b) dem Ausgleichsleistungs- und Entschädigungsvolumen (beides getrennt)?

Sollte eine solche Übersicht nicht vorliegen: Wie schätzt die Bundesregierung die genannten Relationen ein, und mit welchen Methoden begründet sie ihre Schätzungen/Vermutungen?

Die Unterscheidung zwischen Bürgern der alten und Bürgern der neuen Bundesländer ist angesichts der seit dem 3. Oktober 1990 in Deutschland bestehenden Freizügigkeit fragwürdig, zumal vor und nach diesem Datum eine besonders ausgeprägte Wanderungsbewegung stattfand. Auf Antragsteller bezogene statistische Angaben, die an den Wohnsitz anknüpfen, liegen nicht vor. Die

Bundesregierung schätzt den Anteil der den neuen Bundesländern zuzuordnenden Berechtigten auf ein Drittel bis ein Viertel.

Zu den Volumina der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen ist eine gesicherte Aussage nicht möglich. Die Lastenausgleichsstatistik unterscheidet nicht nach Leistungen für Enteignungen vor und nach 1949. Allerdings werden im Hinblick auf die größeren Vermögen, die zwischen 1945 und 1949 enteignet wurden, fallbezogen die Ausgleichsleistungen höher ausfallen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung, daß sie in die Begründung des Artikels 2 des Entwurfs des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes Möglichkeiten aufgenommen hat – zum einen die Absicht, früheren Eigentümern beim Verkauf von Vermögenswerten „den Vorzug zu geben, wenn diese ein gleichwertiges Angebot unterbreiten“ und zum anderen Ausgleichsleistungen „statt mit Geld durch Übereignung land- und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich aufstehender Gebäude – nach Möglichkeit aus dem früheren Grundvermögen“ zu erbringen –, die durch den Gesetzes- text selbst keineswegs gedeckt sind?

Die Bundesregierung sieht keinen grundsätzlichen Widerspruch zwischen den in der Begründung zum Regierungsentwurf dargelegten Möglichkeiten, einerseits früheren Eigentümern beim Verkauf von Vermögenswerten bei gleichwertigem Angebot den Vorzug zu geben und andererseits Ausgleichsleistungen, wo dies möglich ist, statt mit Geld durch Übereignung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erbringen. Rechtsgrundlage für die Verwertung ehemals volkseigener Flächen ist das Treuhandgesetz, insbesondere § 1 Abs. 6.

8. Teilt die Bundesregierung unsere Rechtsposition, daß die Möglichkeit eines Rückerwerbs zu günstigeren als marktüblichen Bedingungen im Rahmen des Siedlungsprogramms sowie des Rückerwerbs im Landerwerbsprogramm nicht nur – wie der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen ausführte – „außerhalb der formalen Gesetzesebene“ angesiedelt ist, sondern im Widerspruch zum Einigungsvertrag und zum Artikel 143 des Grundgesetzes steht?

Die Bundesregierung teilt diese Rechtsposition nicht.

9. Um welche Fragen geht es der Bundesregierung bei der von ihr angekündigten Prüfung, ob das Landerwerbs- und Siedlungsprogramm auch im Gesetz verankert werden kann?

Die Bundesregierung hält die untergesetzliche Regelung für angemessen und praktikabel. Sie hat in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich darauf hingewiesen. Der weiteren Beratung im Parlament mit dem Ziel einer verstärkten Verankerung im Gesetz kann indessen nicht vorgegriffen werden.

10. Wie steht die Bundesregierung zu dem in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages geäußerten Ansinnen der „Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen-Ost“, das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz als Muster für Entschädigungsgesetze in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Ungarn zu empfehlen?

Ob ein künftiges deutsches Entschädigungsgesetz für andere Länder ganz oder teilweise als Vorbild dienen kann, können nur diese Länder selbst entscheiden.

11. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß es zwar formaljuristisch richtig ist, in Artikel 9 ihres Gesetzentwurfs die einmalige Zuwendung der „innerstaatlichen Abgeltung aller materiellen Schäden und Verluste, die mit den Ereignissen und Folgen des Zweiten Weltkriegs im Zusammenhang stehen“ aufzunehmen, aber zugleich außenpolitisch instinktlos, daß damit Ansprüche an „Schädiger“ – d. h. an unsere osteuropäischen Nachbarn – nicht ausgeschlossen sind?

Ist die Bundesregierung nicht mit uns der Auffassung, daß im Prozeß der parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzentwurfs, im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens der europäischen Völker, auf eine solche als Staatsrevanchismus interpretierbare Aussage verzichtet werden muß?

In den Verträgen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit den ost- und südosteuropäischen Staaten sind im gegenseitigen Einvernehmen die Regelungen der Vermögensfragen offen geblieben. Die Bundesregierung sah keinen Anlaß, im Rahmen des Entwurfs des Vertriebenenzuwendungsgesetzes eine Entscheidung über die Eigentums- und Vermögensfragen zu treffen. Zur Klarstellung enthält auch das Lastenausgleichsgesetz einen ausdrücklichen Vorbehalt, wonach die Gewährung und Annahme von Lastenausgleichsleistungen keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückgabe des von den Vertriebenen zurückgelassenen Vermögens bedeutet.

12. Welche Kriterien gedenkt die Bundesregierung anzuwenden, um im Beitrittsgebiet lebende Vertriebene gemäß § 2 Abs. 2 des „Vertriebenenzuwendungsgesetzes“ von der einmaligen Zuwendung auszuschließen?

Die Durchführung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes obliegt den Ländern. Eine Anwendung des Gesetzes durch die Bundesregierung scheidet aus.

13. Was ist unter der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung „vor oder nach Ende des Zweiten Weltkriegs einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstößen“ zu verstehen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die getroffene Formulierung aus sich selbst heraus verständlich ist und keiner Interpretation bedarf.

14. Wie sah in der alten Bundesrepublik Deutschland die analoge Regelung hinsichtlich der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen sowie des Lastenausgleichs aus?
Wie viele Personen wurden auf diesem Weg als Anspruchsberechtigte ausgeschlossen?

Die analogen Regelungen in § 359 Abs. 1 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes lauten:

- (1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalt herrschaft erworben worden sind, können weder einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen noch bei Festsetzung der Vermögensabgabe berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen und bei der Festsetzung der Vermögensabgabe bleiben ferner unberücksichtigt
1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
 2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
 3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstößendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind.

Entsprechende Formulierungen enthielten auch die übrigen Kriegsfolgengesetze.

Genaue Erkenntnisse über die Zahl der insgesamt nach den Kriegsfolgengesetzen ausgeschlossenen Personen liegen der Bundesregierung nicht vor, da auch hier für die Durchführung eine Länderzuständigkeit besteht. Im übrigen wäre diese Zahl auch wenig aussagekräftig, denn sie könnte nicht denjenigen Personenkreis umfassen, der nach der Zielrichtung der genannten Bestimmungen von vornherein von einer Antragstellung abgesehen hat.

15. Ist die Bundesregierung nicht auch der Meinung, daß die Gleichsetzung des faschistischen mit dem realsozialistischen Staats- und Gesellschaftssystem in Anbetracht der Millionen Toten des faschistischen Eroberungs- und Vernichtungskriegs ungerechtfertigt und dem Zusammenwachsen beider Teile Deutschlands kaum förderlich ist?

Eine Gleichsetzung der Unrechtsregime ist nicht beabsichtigt. Gleichwohl gleichen sie sich in der Unterdrückung der Freiheit des einzelnen und der Verfolgung Andersdenkender. Die ehrliche Aufarbeitung der Vergangenheit fördert das Zusammenwachsen der Deutschen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333